
Checkliste für die Wohnungsabnahme

1. Wohnungsvorabnahme mit Wohnungsbesichtigung

- Klärung von offenen Fragen vor Wohnungsabnahme (Mängelbeseitigung) – Anfertigung eines Wohnungsvorabnahmeprotokolls durch den Vermieter
- Vollmacht erteilen, wenn keine persönliche Teilnahme möglich bzw. neuen Termin vereinbaren (bei Wohnungsabnahmen in Folge Todesfall - Sterbeurkunde, Erbschein und Vollmachten der evtl. Miterben vorlegen)

2. Wohnungsabnahme

Beachten Sie bitte den Inhalt Ihres Mietvertrages und des Wohnungsvorabnahmeprotokolls!

allgemeine Anforderungen:

- Abnahme der Wohnung im vertragsgemäßen, wiedervermietbaren Zustand
- komplette Beräumung der Wohnung und aller dazugehörigen Nebengelasse (Keller, Boden, Garage/Stellplatz)
- Entfernung von eingebrachten Fußbodenbelägen (textile Auslegware, Laminat), Holz- und Deckenverkleidungen
- sonstige Ein- und Umbauten - evtl. Folgeschäden sind nach Rücksprache mit dem Vermieter sach- und fachgerecht zu beheben.
- Durchführung der malermäßigen Instandsetzung der Wohnung, d.h. Schließen von Dübellöchern und Wiederherstellen der Wände und Decken gemäß Übergabeprotokoll und Mietvertrag § 4 (Schönheitsreparaturen)
- Reinigung aller durch die Nutzung verschmutzten Wohnungsausstattungen, z.B. Fußböden, Herde, Öfen, Sanitärgegenstände, Heizkörper, Fenster, Türen
- Beseitigung der durch die Beräumung verursachten Verschmutzungen im Treppenhaus, Boden, Keller und Außenanlage
- Übergabe aller Schlüssel

Das Mietverhältnis sowie die damit verbundene Mietzahlung enden prinzipiell erst mit der Wohnungsabnahme und dem von beiden Seiten unterzeichneten Abnahmeprotokoll.

Falls Sie den o.g. Verpflichtungen nicht bis zum Tage der vorgesehenen Wohnungsabnahme nachkommen, sind wir berechtigt, entsprechende Firmen mit diesen Arbeiten zu Ihren Lasten zu beauftragen. Die Mietzahlung hat durch den Mieter bis zur vollständigen Abnahme der Wohnung zu erfolgen.

Für den Zeitraum, in dem die Wohnung durch Ihre Versäumnisse nicht wiedervermietet werden kann, berechnen wir Ihnen eine Mietausfallentschädigung in Höhe des bisherigen Mietzinses, ohne dass dadurch das Mietverhältnis fortgesetzt oder neu begründet wird.

Erst nach ordnungsgemäßer Wohnungsübergabe, Begleichung der Mietrückstände und evtl. offener Rechnungen kann die Freigabe der eingezahlten Kautions erfolgen (für die letzte Betriebskostenabrechnung wird ein angemessener Betrag vom Vermieter einbehalten).

Bei Kautions über Darlehen, z.B. des Jobcenters muss die Freigabe der Kautions vom Darlehensgeber bestätigt werden.

3. sonstige Hinweise

- Postnachsendauftrag
- Telefon ab- bzw. ummelden
- Einwohnermeldeamt
- Meldung an die Versorgungsunternehmen (Strom/Gas)